

## Wie sind zugezogene Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in die Schule aufzunehmen? (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürSchulG)

**Wichtig:** Bei jeder Aufnahmeanfrage (Ausnahme: Umzug innerhalb Thüringens) werden die Anmeldedaten erfasst und in den Erfassungsbogen eingetragen. Dies erfolgt auch, wenn keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht. Im Anschluss wird das Schulamt benachrichtigt.

### 1 Vorsprache der Eltern in der Schule

Eltern<sup>1</sup> wenden sich an die Schule, um ihr Kind anzumelden.

### 2 Vereinbarung eines Termins für ein Beratungsgespräch

In der Schule wird ein Beratungsgespräch geführt. Dafür kann ein Termin vereinbart werden (z. B. wenn Eltern ohne Anmeldung vorsprechen).

### 3 Ausfüllen des Erfassungsbogens

Während des Gesprächs werden die Angaben zum Kind in den Erfassungsbogen<sup>2</sup> eingetragen.

### 4 Prüfung der Schulpflicht

Die Schulleitung prüft, ob das Kind aufgrund der Angaben schulpflichtig ist.

### 5 Prüfung der Beschulungs- und Fördermöglichkeit

Die Beschulungs- und Fördermöglichkeit wird geprüft und die Einschätzung der Schule über die Aufnahme in den Erfassungsbogen eingetragen. Bei Ablehnung ist eine Begründung erforderlich.

### 6 Aufnahmekapazität

Betrifft dies die Aufnahmekapazität der Schule, so ist sie durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger und dem zuständigen Schulamt vorher festzulegen (vgl. § 15a Abs. 5 ThürSchulG).

### 7 Übermittlung des Erfassungsbogens

Der Erfassungsbogen wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Schule an das zuständige Schulamt übermittelt.

### 8 Fallprüfung

Im Schulamt wird eine Fallprüfung<sup>3</sup> durchgeführt.

### 9 Verbindliche Entscheidung des Schulamts

Die Entscheidung des Schulamts kann dabei abweichend von der Entscheidung der Schulleitung getroffen werden.

### 10 Nach einem Umzug

Auch mit Eltern, die nach einem Umzug der Familie in der Schule vorsprechen, um ihr Kind anzumelden, wird ein Gespräch geführt. **Dies erfolgt auch, wenn keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht.** Dabei ist zu unterscheiden:

- A) Bei Umzug aus einem anderen Bundesland gilt das Erstaufnahmeverfahren ab Nr.1. Dabei wird der Erfassungsbogen ausgefüllt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Schule an das zuständige Schulamt übermittelt. Es folgen die Fallprüfung und die verbindliche Entscheidung des Schulamts über die Aufnahme.
- B) Bei Umzug innerhalb Thüringens erfolgt eine formlose Benachrichtigung des Schulamtes durch die Schule, denn der Erfassungsbogen wurde von der erstaufnehmenden Schule bereits ausgefüllt. Die weitere Umsetzung der Schulpflicht wird mit dem Schulamt abgestimmt. Es gilt Nr. 9.

1 Unter Eltern sind gemäß § 31 Abs. 1 ThürSchulG auch Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, zu verstehen.

2 Download Erfassungsbogen: <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/schulbesuch>

3 Download Ausführungsbestimmungen Zuweisungsverfahren: <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/schulbesuch>